

Vorlage der Justizkommission

betreffend Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2006
betreffend Vereinfachung der Entscheidverfahren und Reduktion der Zahl der
nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes (Amtsdruckschrift 06-80)

vom 27. September 2006

06-98

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 27. September 2006 zusammen mit Bernhard Bühler die Vorlage des Regierungsrates vom 15. August 2006 (Amtsdruckschrift 06-80) beraten und beantragt Ihnen, folgende Ergänzung in die Ziffer II des Entwurfes des Gesetzes über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht aufzunehmen:

Art. 241 Abs. 1

¹ Die zuständige Untersuchungsbehörde erlässt einen Strafbefehl, wenn sie auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine strafbare Handlung für eindeutig gegeben erachtet und eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 59 - 61 und 64 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.

Mit dieser Änderung wird erreicht, dass die Strafbefehlskompetenz der Untersuchungsbehörden infolge der Erhöhung der einzelrichterlichen Kompetenz in Art. 20 Abs. 2 lit. b der Strafprozessordnung nicht ebenfalls ansteigt, weil im geltenden Recht die Kompetenz der Untersuchungsbehörden der einzelrichterlichen Zuständigkeit entspricht. Eine Erhöhung der Strafbefehlskompetenz ist zurzeit nicht sinnvoll, weil im Entwurf für eine neue eidgenössische Strafprozessordnung die Befugnis ebenfalls auf Freiheitsstrafen bis 6 Monaten beziehungsweise Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen beschränkt ist (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, Art. 355 Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung, AD-05.092, S. 1498).

Im Übrigen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Die Justizkommission
Markus Müller, Präsident
Peter Gloor
Jakob Hug
Willi Josel